



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien  
1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 27.09.2010

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die  
Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das  
Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert  
werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)  
Begutachtungsverfahren  
Bezug: BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Die Kriminalitätsofferhilfe Weisser Ring erlaubt sich im Einvernehmen mit dem  
Kompetenzzentrum Opferhilfe zum vorliegenden Entwurf folgende

### S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

#### Zu § 20b StPO

Die Errichtung eines Wirtschaftskompetenzzentrums wird von unserer Seite als positive Neuerung bewertet, es ist jedoch anzumerken, dass der **Schadenbetrag von 5 Millionen Euro bei weitem überhöht erscheint**. Es ist durchaus vorstellbar, dass auch Verfahren mit geringeren Schadenbeträgen auf Grund von beispielsweise zahlreichen Beschuldigten und Opfern von der derartiger Komplexität sind, dass es einer spezialisierten Einheit bedarf, die eine effizientere Strafverfolgung gewährleisten kann.

#### Zu § 194 StPO

Der vorgeschlagenen Novellierung des § 194 StPO ist aus Sicht des Weissen Rings insofern zuzustimmen, als dadurch der Kreis der von einer Verfahrenseinstellung zu benachrichtigenden



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten  
DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1.016.000, Bank Austria 0966-3300300

Personen auf den/die Anzeiger/in und den Rechtsschutzbeauftragten in den Fällen (§ 195 Abs 1a StPO) erweitert wird, weil dadurch eine größere Transparenz der Tätigkeit der Justiz erreicht wird. Zu begrüßen ist ferner die ausführlichere Regelung der Informationspflicht zu den Voraussetzungen eines Fortführungsantrags. **Jedenfalls abzulehnen ist es aber, dass die Verpflichtung, eine Verfahrenseinstellung zu begründen, auf Causen eingeschränkt werden soll, die im Hauptverfahren vor dem Landesgericht zu führen wären.** De facto werden die Informationsrechte der Opfer damit massiv eingeschränkt.

### Zu § 195 StPO

Die Ausweitung der Legitimation zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung auf den Rechtsschutzbeauftragten in den in Abs 1a genannten Fällen wird durch den Weissen Ring positiv bewertet. Das Recht des Opfers, die Verfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft mittels Fortführungsantrag zu überprüfen, dient nicht nur dem persönlichen Interesse des Opfers an der Strafverfolgung, sondern auch dem entsprechenden Interesse der Allgemeinheit. Konnte ein Opfer nicht ermittelt werden, bedarf es einer anderweitigen Kontrollmöglichkeit, die – wie vorgeschlagen – durch den Rechtsschutzbeauftragten ausgeübt werden soll. Die zusätzliche Aktivlegitimation des Rechtsschutzbeauftragten in den Fällen der Z 1 ergänzt jene des Opfers in positiver Weise.

### Zu § 209a StPO

Es ist unbestritten, dass die Einführung einer Kronzeugenregelung grundsätzlich einen Schritt in Richtung Ressourcen schonender Verfahren und einer Erleichterung der Strafverfolgung im Hinblick auf Wirtschafts- und organisierten Kriminalität bedeutet. Die Implementierung einer Kronzeugenregelung steht allerdings stets vor der Herausforderung, den einzelnen Beschuldigten für seine Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden im Verhältnis zu der ihm angelasteten Tat und dem daran anknüpfenden öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung sowie dem entsprechenden Interesse des Opfers nicht über Gebühr zu „belohnen“.

**Vor diesem Hintergrund werden die legitimen Interessen von Opfern im Entwurf eines § 209a StPO nicht ausreichend berücksichtigt:**

**Zu kritisieren ist zunächst, dass die Kronzeugenregelung auf sämtliche Delikte bzw Taten mit Ausnahme von Sexualdelikten und Taten mit Todesfolge anwendbar sein soll.** Bedenkt man, welche massive Verfolgungsinteressen auch nicht sexualbezogene Gewalt- und Freiheitsdelikte bei den betroffenen Opfern auslösen, erscheint eine so weitgehende Kronzeugenregelung überzogen. Opfer dürften sich bei Anwendung der Kronzeugenregelung in schwerwiegenden Fällen vom Staat vergessen fühlen, auch wenn die Kooperation des Beschuldigten zur Verfolgung anderer Taten führt. Zu bedenken ist dabei nämlich, dass eine Identität des Opfers in dem eingestellten Verfahren und dem auf Grund der Kooperation geführten Verfahren nur selten vorkommen dürfte. **Ausgenommen werden sollten von der vorgeschlagenen Regelung daher neben den**





Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien  
1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)

**Sexualdelikten jedenfalls die §§ 85, 99 Abs 2, 100 bis 104a StGB. Im Übrigen sollten die berechtigten Verfolgungs- und Ersatzinteressen des betroffenen Opfers als Abwägungskriterien in Abs 2 explizit aufgenommen werden.**

**Aus Opfersicht zu beanstanden ist ferner, dass die Möglichkeit einer Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens im Zeitraum von lediglich drei Monaten zulässig sein soll (Abs 6).** Dieser Zeitraum erscheint als zu kurz, um tatsächlich Klarheit darüber zu erlangen, ob der Beschuldigte seine Kooperationspflicht verletzt oder falsche Informationen geliefert hat. Aus Sicht eines von der inkriminierten Tat betroffenen Opfers erscheint es als Hohn, wenn ein intelligent vorgehender Beschuldigter sich durch vorgebliche Kooperationsbereitschaft binnen dreier Monate von der Strafverfolgung endgültig freikaufen kann. Vor dem Hintergrund, dass sich das Schutzbedürfnis eines Beschuldigten vor weiterer Strafverfolgung in Grenzen hält, wenn die Verfolgung auf Grund einer Kronzeugenregelung eingestellt wurde, sollte die Wiederaufnahmefrist deutlich verlängert werden.

**Ferner ist zu überlegen, Opfern – wie dem Rechtsschutzbeauftragten – die Möglichkeit zu geben, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen.**

### § 373b StPO

Die vorgeschlagene Einschränkung der Regelung des § 373b StPO wird abgelehnt. Opfer sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, vom Bund die Befriedigung ihrer Ansprüche aus Vermögenswerten zu verlangen, die dieser aus der Abschöpfung der Bereicherung lukriert.

Anlässlich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes regt der Weisse Ring im Übrigen an, die Stelle eines Bundesstaatsanwalts oder eines sonstigen obersten staatsanwaltschaftlichen Gremiums zu schaffen, auf die das Weisungsrecht der Ministerin/des Ministers übertragen wird.

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek

Präsident Weisser Ring Österreich



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten  
DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1.016.000, Bank Austria 0966-3300300